

Informationen zum Masernschutz

(für Eltern)

Seit dem 01.03.2020 müssen Kinder, die in erlaubnispflichtiger Kindertagespflege gefördert werden, einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz - IfSG).

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindesten zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei Ihrem Kind durchgeführt wurden.

Vor Beginn der Kindertagespflege müssen Sie daher Ihrem zuständigen Familienservicebüro folgenden Nachweis über die erfolgte notwendige Impfung oder über die Immunität gegen Masern vorlegen:

- Impfausweis oder
- ärztliches Zeugnis oder
- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer Einrichtung (z. B. Kindertagesstätte, Schule), dass ein Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern dort vorgelegen hat.

Ohne Vorlage eines Nachweises über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern darf die Kindertagespflege nicht beginnen, d. h. die Kindertagespflegeperson darf Ihr Kind ohne Vorlage eines Nachweises nicht fördern/betreuen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gern an Ihr zuständiges Familienservicebüro wenden.